



Fall-Nr.: B 2025/139
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 14.08.2026
Entscheiddatum: 10.03.2026

Entscheid Verwaltungsgericht, 10.03.2026

Unterstützungszuständigkeit, Verbot der Abschiebung. Art. 10 ZUG. Die Behörden dürfen eine bedürftige Person nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn dies nicht in ihrem Interesse liegt. Der Wegzug des Sozialhilfebezügers A.__ lag nicht in seinem objektiven Interesse. Damit hat die Gemeinde Y.__ mit dem von ihr geförderten Wegzug (Mietzinsgarantie in der Höhe der Kautions) gegen das Verbot der Abschiebung verstossen. Eine Leistungspflicht des Kantons St. Gallen – bzw. im innerkantonalen Verhältnis der Gemeinde V.__ – für den Aufenthalt von A.__ in V.__ fällt zufolge Fortbestands des im Kanton Zürich liegenden Unterstützungswohnsitzes ausser Betracht. (Verwaltungsgericht, B 2025/139)

Entscheid siehe pdf.



Verwaltungsgericht

Abteilung III

Entscheid vom 10. März 2026

Besetzung

Abteilungspräsidentin Lendfers; Verwaltungsrichterin Bietenharder,
Verwaltungsrichter Engeler; Gerichtsschreiber Geertsen

Geschäftsnr.

B 2025/139

Verfahrens-
beteiligte

Kanton Zürich,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Kantonales Sozialamt, Röntgenstrasse 16/22,
8090 Zürich,

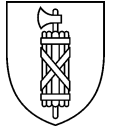
gegen

Departement des Innern des Kantons St. Gallen,
Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Gegenstand

Zuständigkeit für die Unterstützung von A. __



Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a.

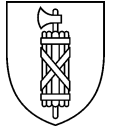
A.___, kosovarischer Staatsbürger, zog zusammen mit seinen Kindern (Sohn B.___, geboren 200__, und Tochter C.___, geboren 201__) am 14. August 2018 von Z.___, Kanton Schwyz, nach Y.___, Kanton Zürich. Sie wohnten an der D.___-strasse 001__. Der Mietzins betrug CHF 1'639 inklusive Nebenkosten. A.___ bezog wirtschaftliche Sozialhilfe von der Gemeinde Y.___. Seit seinem Einzug beklagte er sich immer wieder über Schimmel in der Wohnung (siehe die unbestritten gebliebene Sachverhaltsdarstellung in act. 1, Rz 4). Die Liegenschaftsverwaltung (E.___ AG) bestätigte A.___ am 24. Januar 2022 schriftlich, dass er die Kündigungsfristen nicht einhalten müsse und bei einem Wohnungswechsel per sofort aus der Haftung entlassen werde (act. 3.2).

b.

Am 25. Mai 2022 kündigte die Anlagestiftung F.___, X.___, vertreten durch die E.___ AG, das Mietverhältnis mit A.___ auf den 31. August 2022 (act. 3.3). Infolge einer Einsprache von A.___ wurde die Kündigung aufgeschoben, aber aufgrund des zerrütteten Mietverhältnisses nicht aufgehoben (siehe die unbestritten gebliebene Sachverhaltsdarstellung in act. 1, Rz 4). Der betreuende Sozialarbeiter teilte der Gemeinde Y.___ mit, A.___ habe wegen der Kündigung grosse Ängste, obwohl er wisse, dass ihm die Gemeinde schlimmstenfalls eine Notunterkunft zuweisen müsste, was aber vermutlich nicht ganz einfach sei (E-Mail vom 24. Juni 2022, act. 3.38). Am 27. Juni 2022 ergänzte er, dass A.___ wegen der Wohnungssuche unter massivem Druck stehe und keine Lösungen finde. Er wolle unbedingt von Y.___ wegziehen und anderswo einen Neuanfang machen – möglichst in der Nähe von Schloss G.___, wo sein Sohn in die Schule gehe (nahe W.___ rund 40 Kilometer nordwestlich von Y.___; zur Verfügung der Gemeinde Y.___ vom 15. Dezember 2021 über die rückwirkende Kostengutsprache für die Heimplatzierung in der Sonderschule siehe act. 7.16, Beilage). Der Sozialarbeiter fragte bei der Gemeinde Y.___ nach, ob sie eine Möglichkeit sehe, eine auf die Vermittlung von Wohnraum (für sozioökonomisch benachteiligte Menschen) spezialisierte Stiftung (Stiftung H.___) zu beauftragen, um A.___ bei der Wohnungssuche zu unterstützen (act. 3.38, Beilage).

c.

In der am 27. Juni 2022 zugunsten A.___ und «an die Wohnungsvermieter, die es betrifft» ausgestellten «Bestätigung über Mietzinslimite» führte die Gemeinde Y.___ aus, bei einem Wegzug aus der Gemeinde seien die Mietzinslimiten des neuen Wohnortes für das Sozialhilfebudget massgebend. Für den ersten Monat nach dem Wegzug bleibe die Gemeinde



Y.____ für die Sozialhilfe zuständig. Ab dem zweiten Monat wechsele die Zuständigkeit zur Sozialabteilung des neuen Wohnortes. Sollte ein Mietzinsdepot verlangt werden, bestehe für die Gemeinde Y.____ die Möglichkeit, eine Mietzinsgarantie (in der Höhe der Kautions) zu leisten (act. 3.24).

d.

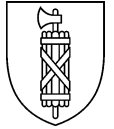
Am 21. Juli 2022 stellte A.____ bei der Gemeinde Y.____ einen Antrag um einen finanziellen Beitrag für eine Sozialberatung, die ihn bei der Wohnungssuche unterstütze (Kostendach: CHF 5'000). Er sei nicht in der Lage, eine geeignete Wohnung für sich und seine Kinder zu finden. Er sei schon längere Zeit auf der Wohnungssuche und das zuständige Sozialamt unterstütze ihn dabei nicht. Seine derzeitige Wohnung werde er nicht verlassen, bis eine geeignete Wohnung zur Verfügung stehe (act. 3.25). Die Gemeinde Y.____ wies das Gesuch am 17. August 2022 ab, weil es Sache von A.____ sei, kostengünstigen Wohnraum zu finden. Notfallmässig könne die Gemeinde in den zugemieteten Wohnräumen für Flüchtlinge eine Wohnmöglichkeit anbieten; vorausgesetzt, es bestünden leere Wohnräume. Ausserdem sei A.____ eine schriftliche Bestätigung über die Mietzinslimite und die Zusicherung der Garantieerklärung für ein Mietzinsdepot ausgestellt worden (act. 3.26).

e.

Am 19. Januar 2023 stellte die Gemeinde Y.____ gegenüber der I.____ AG zugunsten von A.____ eine Garantieerklärung für eine Wohnung an der J.____-strasse 002_, V.____, aus. Darin bürgte sie solidarisch für die von der Vermieterschaft einverlangte Kautions von CHF 4'680 (act. 7.8; die Höhe entspricht drei Monatsmieten; zu den monatlichen Mietkosten von CHF 1'560 siehe act. 7.1). A.____ kündigte am 8. Februar 2023 die Wohnung an der D.____-strasse in Y.____ auf den 28. Februar 2023 (act. 3.6).

f.

Die Gemeinde V.____ teilte A.____ mit Schreiben vom 20. Februar 2023 mit, dass der monatliche Mietzins von CHF 1'560 im Vergleich mit ihren Mietzinsrichtlinien deutlich übersetzt sei. Deshalb werde die Übernahme der Wohnungskosten verweigert (act. 7.1). A.____ erwiderte am 23. Februar 2023, er sei davon ausgegangen, die in der Gemeinde Y.____ maximal vergüteten monatlichen Wohnkosten von CHF 1'600 seien in V.____ ebenfalls massgebend. Er werde sich bemühen, eine günstigere Wohnung zu finden (act. 7.2). Am 3. April 2023 fand ein Gespräch mit A.____ statt, an dem der Leiter Sozialamt V.____ die Gründe für die Verweigerung der Mietzinskosten für die Wohnung an der J.____-strasse 002_ nochmals erläuterte und daran festhielt (siehe die Zusammenfassung vom 5. April 2023 samt Hinweis auf einen anrechenbaren Mietzins bei einem Dreipersonenhaushalt von CHF 1'140, act. 7.3). Damit zeigte sich A.____ nicht einverstanden (Schreiben vom 11. April 2023, act. 7.4).



g.

Am 12. Mai 2023 kündigte A.____ die Wohnung an der J.____-strasse 002_ auf Ende Juni 2023, da ihm das Geld für die Miete fehle. Das Sozialamt von Y.____ habe sich bereiterklärt, die drei Mietzinse bis dahin zu übernehmen (act. 7.5).

h.

Das Sozialamt V.____ liess sich am 22. Mai und 24. Mai 2023 die Hintergründe des Wegzugs von A.____ aus Y.____ vom Leiter Abteilung und Soziales der Gemeinde Y.____ erklären. Dieser antwortete auf die Frage, weshalb A.____ eine Garantieerklärung für eine Wohnung abgegeben worden sei, deren Mietzins massiv über den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde V.____ gelegen habe: Die Garantieerklärung sei aufgrund der Not der Familie und vor allem zur Wahrung des Kindeswohls ausgestellt worden (act. 7.6).

i.

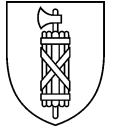
Am 28. Juni 2023 reichte das Sozialamt V.____ dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen ein Richtigstellungsbegehren ein. Es warf der Gemeinde Y.____ vor, durch die Begünstigung des Umzugs von A.____ gegen das Verbot der Abschiebung verstossen zu haben. Es wäre der Gemeinde Y.____ zumutbar gewesen, der Familie A.____ zur Verhinderung der Obdachlosigkeit eine Notwohnung auf dem eigenen Gemeindegebiet oder zumindest in der Umgebung zur Verfügung zu stellen. Da keine Anzeichen vorhanden seien, dass die Familie A.____ die Gemeinde Y.____ verlassen hätte, wenn eine passende Wohnmöglichkeit gefunden oder zur Verfügung gestellt worden wäre, verbleibe der Unterstützungswohnsitz am bisherigen Wohnort. Ausserdem sei der Umzug nach V.____ alles andere als fürsorgerisch zweckmässig und sinnvoll gewesen. Im Gegenteil, der Umzug habe für die Familie A.____ unzählige neue Probleme mit sich gebracht. Ihre Situation habe sich durch den Wegzug aus Y.____ deutlich verschlechtert (act. 7.9).

j.

Seit dem 17. Juli 2023 wohnte A.____ mit seiner Tochter in einer von der Gemeinde V.____ zur Verfügung gestellten Notunterkunft (siehe die Zwischenverfügung des Sozialamts V.____ vom 22. November 2023, worin A.____ unter Androhung von Leistungskürzungen zu verstärkten Bewerbungsbemühungen für eine Wohnung angewiesen wurde, act. 7.19).

k.

Nachdem das vom Kanton St. Gallen in die Wege geleitete Einigungsverfahren gescheitert war (act. 7.10 ff.), übermittelte das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen das Richtigstellungsbegehren der Gemeinde V.____ am 25. Januar 2024 an das kantonale Sozialamt Zürich (act. 7.20).



B.

a.

Das kantonale Sozialamt Zürich erhob am 20. Februar 2024 beim Departement des Innern Einsprache gegen das Richtigstellungsbegehren. Es bestritt den Vorwurf der Abschiebung und beantragte, es sei die Unterstützungszuständigkeit der Gemeinde V.____ festzustellen (act. 7.21).

b.

Am 4. Dezember 2024 teilte der Leiter des Sozialamts V.____ dem Amt für Soziales des Kantons St. Gallen mit, A.____ sei mit der Tochter per 27. Juli 2024 nach U.____, Kosovo, weggezogen. Er solle sich aber bereits wieder in der Schweiz befinden. Er habe ein Asylgesuch gestellt und halte sich in einem Zentrum in T.____ auf (act. 7.23).

c.

Das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen teilte dem Sozialamt V.____ am 28. März 2025 seine Einschätzung mit, dass es die Gemeinde V.____ für zuständig erachte, weil eine «proaktive Abschiebung» von A.____ nicht nachgewiesen sei. Er sei freiwillig von Y.____ weggezogen (act. 7.24).

d.

Die Gemeinde V.____ hielt in der Eingabe an das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2025 unverändert am Richtigstellungsbegehren fest (act. 7.25; siehe auch die weitere Eingabe der Gemeinde V.____ vom 10. Juni 2025, act. 7.27).

e.

Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen wies mit Beschluss vom 17. Juni 2025 die Einsprache des Kantons Zürich ab (act. 2). Zur Begründung verwies es auf einen von der Gemeinde V.____ ausgearbeiteten «Vorschlag: Einspracheentscheid» vom 10. Juni 2025; dessen Ausführungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Richtigstellungsbegehrens (act. 7.27).

C.

a.

Gegen den Abweisungsbeschluss des Departements des Innern (Vorinstanz) vom 17. Juni 2025 erhob der Kanton Zürich (Beschwerdeführer) am 16. Juli 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Es sei festzustellen, dass die Gemeinde Y.____ A.____ und seine zwei Kinder nicht nach V.____ abgeschoben habe und dass die Gemeinde Y.____ nicht verpflichtet sei, die sozialhilferechtlichen



Unterstützungskosten rückwirkend auf den 16. Februar 2023 bis zum Wegzug, längstens für fünf Jahre, zu übernehmen. Zusammengefasst vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, A.____ sei freiwillig aus Y.____ nach V.____ gezogen und habe die dortige Wohnung ohne Unterstützung der Gemeinde Y.____ gesucht und gefunden. Sodann sei der Wegzug im Interesse von A.____ und seinen Kindern gewesen und es habe in seiner Dispositionsfreiheit gelegen, die Differenz der nicht durch die Sozialhilfe gedeckten Mietkosten selbst zu tragen. Im Übrigen sei der Kantonswechsel vom Migrationsamt des Kantons St. Gallen am 4. April 2023 bewilligt worden (act. 1; zur Zustimmung des Migrationsamts unter Bedingungen siehe act. 3.36).

b.

Ohne einen Antrag zu stellen, verwies die Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 2. September 2025 (act. 5) vollumfänglich auf die von ihr eingeholte undatierte Stellungnahme der Gemeinde V.____. Diese beantragte darin, die Beschwerde sei abzuweisen. Es sei in Bestätigung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, dass die Gemeinde Y.____ A.____ in die Gemeinde V.____ abgeschoben habe. Die Gemeinde Y.____ sei zu verpflichten, die sozialhilferechtlichen Unterstützungskosten der Familie A.____ rückwirkend per 16. Februar 2023 bis zu deren Wegzug, längstens für fünf Jahre zu übernehmen. Zur Begründung verwies sie auf die Ausführungen im (Vorschlag für einen) Einspracheentscheid vom 10. Juni 2025 (act. 6).

c.

Der Beschwerdeführer hielt in der Eingabe vom 18. September 2025 unverändert an der Beschwerde fest (act. 9).

d.

Die Vorinstanz verzichtete stillschweigend auf eine Stellungnahme (act. 10).

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP, in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, SR 851.1, ZUG). Der Beschwerdeführer als Adressat des angefochtenen Entscheids ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP) und die von ihm am 16. Juli 2025 erhobene Beschwerde (act. 1) entspricht zeitlich (zur Beschwerdefrist von



30 Tagen siehe Art. 34 Abs. 2 ZUG), formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 VRP). Darauf ist einzutreten.

2.

Im Rahmen des vorliegenden interkantonalen Zuständigkeitsstreits und damit in Anwendung des ZUG ist nachfolgend zu prüfen, ob der sozialhilferechtliche Unterstützungswohnsitz von A.____ trotz Umzugs nach V.____ an seinem bisherigen Wohnort (Gemeinde Y.____) verblieben ist.

2.1.

Ein grosser Teil des ZUG, insbesondere auch das in Art. 10 ZUG geregelte Verbot der Abschiebung, ist inhaltlich praktisch identisch mit den Vorschriften des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1977 III 653, Nationalrat, und W. THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 1994, N 155 [nachfolgend: THOMET, ZUG]; das damalige Abschiebeverbot in Art. 9 Abs. 1 des Konkordats in der Fassung von 1958 lautete: «Die wohnörtlichen Behörden dürfen Bürger anderer Konkordatskantone nicht veranlassen aus dem Wohnkanton wegzuziehen, noch ihren Wegzug durch Umzugsunterstützungen oder auf andere Weise begünstigen, wenn er nicht im Interesse des Bedürftigen liegt»; siehe hierzu W. THOMET, Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, 1961, S. 43 [nachfolgend: THOMET, Konkordat]). Zur Auslegung von Art. 10 ZUG kann deshalb auch die Literatur zu Art. 9 des Konkordats herangezogen werden.

2.2.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 ZUG hat eine bedürftige Person Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Die Behörden dürfen eine bedürftige Person nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen, wenn dies nicht in ihrem Interesse liegt (Art. 10 Abs. 1 ZUG). Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der bedürftigen Person am bisherigen Wohnort so lange bestehen, als sie ihn ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (Art. 10 Abs. 2 ZUG). Bei der Bemessung der Fortdauer der Leistungspflicht ist das Mass des behördlichen Verschuldens (THOMET, ZUG, N 161) und die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, mit welcher die Bedürftigen früher oder später von sich aus oder ohne Hilfe in einen anderen Kanton gezogen wären (THOMET, Konkordat, N 70).

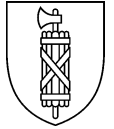


2.3.

Das Abschiebungsverbot des ZUG richtet sich an alle Behörden, nicht nur an die Sozialhilfebehörden (THOMET, ZUG, N 156). Mit den Bestimmungen des Art. 10 ZUG soll verhindert werden, dass unterstützungspflichtige Wohnkantone aus selbstsüchtigen Gründen Bedürftige zum Verlassen des Kantonsgebiets veranlassen (BBl 1976 III 1193, 1204 f.). Es ist ein Ausfluss der auch den Bedürftigen gewährleisteten Niederlassungsfreiheit (Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV). Daraus ergibt sich die Antwort auf die Frage, was nach Art. 10 Abs. 1 ZUG verboten oder erlaubt ist. Verboten ist vor allem, Bedürftige aus dem Kanton auszuweisen oder sie durch behördliche Schikanen zum Wegzug zu veranlassen. Namentlich die pflichtwidrige Verweigerung betreuender Sozialhilfe bei der Wohnungssuche kann aufgrund ihrer zermürenden Wirkung die Bedürftigen veranlassen wegzuziehen (VerwGE B 2008/95 vom 22. Januar 2009 E. 2.2.2.1 mit Hinweis auf den Leistungsgrundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe»). Eine unerlaubte Abschiebung kann des Weiteren vorliegen, wenn im Unterstützungsort – bzw. im interkantonalen Verhältnis im Unterkanton gemäss Art. 4 ZUG – gar keine angemessene Wohnung verfügbar ist (G. WIZENT, Sozialhilferecht, 2023, N 271). Aber auch behördliche Interventionen bei Arbeitgebern oder Vermietern mit dem Zweck, sie zur Auflösung eines Arbeits- oder Mietvertrags mit den Bedürftigen zu veranlassen, sind untersagt. Das Angebot einer Umzugsunterstützung, um die Bedürftigen zu einem Wegzug zu veranlassen, ist ebenfalls grundsätzlich verboten (THOMET, ZUG, N 157).

2.4.

Hingegen ist es nach dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 ZUG erlaubt, einen im objektiven Interesse der Bedürftigen liegenden Wegzug zu veranlassen. Es genügt allerdings nicht, sich von der bedürftigen Person, die wegziehen will und eine Unterstützung zur Bezahlung der Umzugskosten verlangt, die Erwartungen schildern zu lassen, die sie an die Umsiedlung knüpft. Die Behörde am bisherigen Wohnsitz muss die Verhältnisse und Erfolgsaussichten sorgfältig abklären und abwägen, ob die Hoffnung der bedürftigen Person begründet ist, ihre Lage verbessern zu können. Erst wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass der freiwillige Wegzug fürsorgerisch zweckmässig ist, darf sie ihn begünstigen. Zweckmässig ist der Wegzug dann, wenn sich dadurch die wirtschaftliche Lage oder wenigstens die persönlichen Verhältnisse der Bedürftigen voraussichtlich verbessern werden; das hat der Wohnkanton zu beweisen (THOMET, ZUG, N 158, und Konkordat, N 68 f.; siehe zur auch im öffentlichen Recht herrschenden allgemeinen Beweislastregel, wonach zu Ungunsten jener Partei zu entscheiden ist, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können, den lückenfüllend analog anwendbaren Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, SR 210, ZGB; BGE 144 II 332 E. 4.1.3). Eine Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und damit ein zweckmässiger Wegzug liegt etwa vor, wenn eine pflegebedürftige betagte Person sich zu einem Familienmitglied in Pflege begibt, auch wenn die



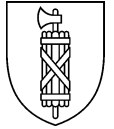
(sozialhilferechtliche) Unterstützung dadurch nicht herabgesetzt werden kann (vgl. THOMET, ZUG, N 68 am Schluss).

2.5.

Wie der Beschwerdeführer zutreffend festhielt, hätte A.____ ohne die Garantieerklärung der Gemeinde Y.____ die Wohnung an der J.____-strasse 002_ in V.____ nicht mieten können (act. 3.18, S. 3 oben). Bei der Garantieerklärung handelt es sich folglich um eine Umzugsunterstützung im Sinn von Art. 10 Abs. 1 ZUG, was an sich unbestritten ist. Zu prüfen ist, ob sie im Interesse von A.____ erfolgte.

2.5.1.

Obschon sich die Gemeinde Y.____ der kommunal unterschiedlichen Mietzinsmaxima und der Konsequenzen bei übersetzten Mietzinsen für Bedürftige im Allgemeinen bewusst gewesen war (siehe ihre Ausführungen im Schreiben vom 17. August 2023, act. 3.17, Ziffer 5), ist nicht erkennbar, dass sie dieser Thematik bei der Prüfung der fürsorgerischen Zweckmässigkeit des von ihr konkret geförderten Mietvertrags Rechnung getragen hätte. Vielmehr scheint die Gemeinde Y.____ bei der Beurteilung der fürsorgerischen Zweckmässigkeit bloss positive persönliche Aspekte des Wegzugs (schlechte Wohnsituation und Konflikte mit den kommunalen Behörden, act. 3.17, Ziffer 6), nicht jedoch die voraussehbaren schwerwiegenden negativen Folgen des von ihr geförderten Mietvertrags auf die wirtschaftliche und persönliche Lage von A.____ einbezogen zu haben (eingehend hierzu E. 2.5.2.2 hiernach). Denn die von A.____ zu tragende Differenz zwischen den monatlichen Mietkosten von CHF 1'560 und der hierfür höchstens in Frage kommenden Sozialhilfe von CHF 1'140 (act. 7.3, Beilage) betrug mindestens CHF 420; falls ein Dreipersonenhaushalt (und nicht bloss ein Zweipersonenhaushalt) akzeptiert würde. Aufgrund dieser relativ hohen finanziellen Dauerbelastung für A.____ und weil die Gemeinde Y.____ mit dessen wirtschaftlicher Bedürftigkeit vertraut war, musste ihr von vornherein klar gewesen sein, dass der von ihr geförderte Mietvertrag die finanziellen Möglichkeiten von A.____ überstieg, dessen wirtschaftliche Situation erheblich verschlechterte und damit bei einer umfassenden Interessenabwägung offensichtlich fürsorgerisch nicht zweckmässig war. Aufgrund des Mietvertrags geriet A.____ denn auch von Beginn seines Aufenthalts in V.____ weg nicht nur wirtschaftlich, sondern auch persönlich in akute Bedrängnis. So wurde er bereits am 20. Februar 2023 und am 5. April 2023 von der Gemeinde V.____ – zu Recht – mit dem übersetzten Mietzins und den daraus resultierenden einschneidenden Konsequenzen konfrontiert (etwa vollständige Verweigerung der Übernahme der Wohnungskosten, act. 7.1, und Bezug Notunterkunft, falls es zu einer Wohnungsausweisung ohne Anschlusslösung komme; act. 7.3). A.____ und seine Kinder waren also unmittelbar nach dem Wegzug aus Y.____ wieder denselben existenziellen Problemen einer fehlenden nachhaltigen Familienunterkunft sowie belastenden Auseinandersetzungen mit den Behörden ausgesetzt (vgl. auch die Stellungnahme von A.____ vom



11. April 2023, act. 7.4). Entgegen der Sichtweise der Gemeinde Y.___ (act. 3.17, Ziffer 6) trifft es daher nicht zu, dass A.___ mit der Miete der Wohnung an der J.___-strasse 002_ in V.___ eine nachhaltige, ernsthafte Perspektive für eine wirtschaftlich oder persönlich bessere Zukunft eröffnet worden wäre. Vielmehr führte ihn dieses Mietgeschäft zwangsläufig in eine wirtschaftlich und persönlich prekäre Situation sowie ab dem 17. Juli 2023 und damit wenige Monate nach dem Umzug in eine Notunterkunft in V.___ (act. 7.19, Beilage). Allein schon aus diesem Grund kann der Gemeinde Y.___ der Vorwurf nicht erspart bleiben, gegen Art. 10 Abs. 1 ZUG verstossen zu haben. Ihre Förderung des Mietvertrags stellte gerade keine «Hilfe zur Selbsthilfe» dar (vgl. zu diesem Leistungsgrundsatz VerwGE B 2008/95 vom 22. Januar 2009 E. 2.2.2.1), was sich nicht zuletzt auch in ihrer Übernahme der Mietzinsen für die ersten drei Monate zeigte (act. 7.5).

2.5.2.

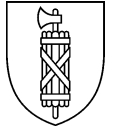
Dass der Abschluss des von der Gemeinde Y.___ geförderten Mietvertrags nicht im objektiven Interesse von A.___ lag, zeigt sich auch anhand weiterer Umstände.

2.5.2.1.

Von Bedeutung ist, dass A.___ von sich aus und nachvollziehbar bereits in der Stellungnahme vom 23. Februar 2023 ausführte, die Miete der Wohnung in V.___ und damit der Umzug dorthin habe auf einem Irrtum beruht: So sei er davon ausgegangen, dass die maximal von der Sozialhilfe vergüteten Wohnkosten für einen Dreipersonenhaushalt in V.___ ebenfalls bei CHF 1'600 liegen würden (act. 7.2, S. 1). Neu in Kenntnis der korrekten Sozialhilfebeiträge erkannte er, dass die von der Gemeinde Y.___ konkret geförderte Wohngelegenheit nicht in seinem objektiven Interesse lag, er sie mithin im Wissen darum nicht gemietet hätte und somit auch nicht in diese Wohnung nach V.___ weggezogen wäre. Dies zeigt sich auch daran, dass er nach Erkennen des Irrtums eine grosse Enttäuschung empfand und umgehend die Suche nach einer anderen Wohngelegenheit in Aussicht stellte (act. 7.2, S. 2; siehe auch die Begründung der ausserordentlichen Kündigung vom 12. Mai 2023, act. 7.5). Überdies schlug er in V.___ keine Wurzeln, sondern musste dort bereits seit dem 17. Juli 2023 in einer Notunterkunft wohnen (act. 7.19, Beilage), unternahm keine ernsthaften Bemühungen um eine dauerhafte Wohngelegenheit (act. 7.19, S. 1) und zog am 27. Juli 2024 in den Kosovo (act. 7.23).

2.5.2.2.

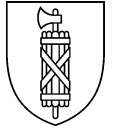
Dass der Abschluss des von der Gemeinde Y.___ geförderten Mietvertrags nicht im Interesse von A.___ war, wird ausserdem aus einem weiteren Blickwinkel gestützt: Gemäss Aussage von A.___ hatte er den Mietvertrag für die Wohnung in V.___ nach einer (bloss) kurzen Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Y.___ unterschrieben; letztere beweist nichts Gegenteiliges (act. 7.2, S. 2). Ausserdem machte der Beschwerdeführer



nicht geltend und es ergibt sich nicht aus den Akten (insbesondere nicht aus der Stellungnahme der Gemeinde Y.____ vom 17. August 2023, act. 3.17), dass die Gemeinde Y.____ die fürsorgerische Zweckmässigkeit und Nachhaltigkeit des von ihr konkret geförderten Wegzugs und die daraus resultierenden sozialhilferechtlichen Konsequenzen in V.____ überhaupt näher abgeklärt, geschweige denn gewürdigt und A.____ darüber aufgeklärt hätte (zur ihr obliegenden Abklärungspflicht siehe E. 2.4 hiervor). So beliess es der damalige Leiter Abteilung Soziales der Gemeinde Y.____ in der an die Gemeinde V.____ gesendeten E-Mail vom 24. Mai 2023 bei einem blossen Hinweis auf die in Y.____ herrschende Notlage von A.____ und seinen Kindern, ohne sich zu dem massiv über den in V.____ massgebenden Richtlinien liegenden Mietzins und der damit verbundenen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation von A.____ zu äussern (act. 7.6). Die Aussage des damaligen Leiters Abteilung Soziales der Gemeinde Y.____, A.____ habe «mal erwähnt, dass er die Differenzen aus seiner eigenen Tasche bezahlen würde», ist sodann durch nichts belegt, was der Leiter selbst einräumte (siehe dessen E-Mail vom 23. Oktober 2024, act. 3.34). Im Übrigen hätte dieser ohnehin in Anbetracht der Höhe der monatlichen Differenz von CHF 420 – rund 30% über dem örtlichen Mietzinsmaximum – an einer derartigen Aussage Zweifel hegen und deren Wahrheitsgehalt mit Blick auf die mit dem Mietvertrag verbundenen fürsorgerischen Erfolgsaussichten überprüfen müssen (zur Untersuchungspflicht siehe E. 2.4 hiervor). Aus der Stellungnahme von A.____ vom 11. April 2023 geht schliesslich hervor (act. 7.4), dass er sich weder fähig noch bereit sah, Mietkosten von monatlich CHF 420 zu tragen. Daran ändert entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers (act. 1, Rz 18) nichts, dass A.____ in Y.____ noch einen vergleichsweise verschwindend kleinen monatlichen Mietanteil von CHF 39 selbst trug (siehe hierzu etwa act. 3.17, Ziffer 2) und er bei seinem früheren Umzug von Z.____ nach Y.____ möglicherweise bereits mit unterschiedlichen Mietzinslimiten konfrontiert gewesen war. Ferner erscheint unwahrscheinlich, dass die Gemeinde Y.____ eine Wohngelegenheit in ihrem eigenen oder einem angrenzenden Gebiet mit einer Differenz von CHF 420, mithin zu monatlichen Mietkosten von CHF 2'020 (CHF 1'600 + CHF 420), als für A.____ tragbar erachtet und gleichermassen gefördert hätte. Vielmehr geht aus ihrem Schreiben vom 17. August 2022 hervor, dass sich die von A.____ selbstständig vorzukehrenden Suchbemühungen auf «kostengünstigen Wohnraum» zu beziehen haben (act. 3.26).

2.5.2.3.

Am fehlenden objektiven Interesse am Bezug der streitbetroffenen Wohnung in V.____ ändert nichts, dass A.____ diese selbst gefunden hatte. Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass seine Absicht zum Umzug nach V.____ hauptsächlich zunehmend prekär und verdräusslich gewordener Lebensverhältnisse in Y.____ entsprang und insoweit nicht Ausfluss eines frei gebildeten Niederlassungswillens war. So gab A.____ plausibel und unbestritten geblieben an, bereits beim damaligen Zuzug im Jahr 2018 nach Y.____ habe er einen Schimmelbefall in den Schlafzimmern beanstanden müssen, dessen massives Ausmass von der



amtlichen Aufsichtsstelle bestätigt worden sei. Zudem sei es beinahe täglich zu Konflikten mit Nachbarn gekommen («Mobbing-situation»). Seitens der Vermieterschaft sei in der Wohnung nichts mehr instand gesetzt worden. Im Verlauf sei das Verhältnis mit der Vermieterschaft zerrüttet worden (act. 7.2; siehe auch das Schreiben von A.____ vom 30. August 2022, act. 3.33). Auch der Leiter Abteilung Soziales der Gemeinde Y.____ bestätigte in der E-Mail vom 24. Mai 2023, dass sich A.____ und seine Familie in Not befunden hätten (act. 7.6). Ausserdem gestaltete sich das Verhältnis zwischen A.____ mit sowohl der Schul- als auch der Sozialbehörde der Gemeinde Y.____ zunehmend konfliktreich und unversöhnlich (act. 3.27 ff.; siehe auch die Angaben der Gemeinde Y.____ vom 11. Oktober 2023, act. 3.20, Ziffer 7); er fühlte sich zudem bei der Wohnungssuche überfordert und von der Gemeinde Y.____ im Stich gelassen (siehe act. 3.25 und act. 3.38, Beilage). Dadurch verschärfte sich die Situation von A.____ in Y.____ zusätzlich und er wäre offenbar sogar bereit gewesen, in das weit entfernte S.____ umzuziehen (act. 3.39; zur erfolglos gebliebenen Wohnungssuche in R.____ siehe act. 3.40). A.____ wollte jedoch «eigentlich» im Kanton Zürich bleiben und hatte dort gemäss seinen Angaben intensiv nach einer neuen Wohnung gesucht (act. 7.2, S. 2). Dass die Wohnung an der J.____-strasse 002_ in V.____ als Zufluchtsort bestimmt wurde, war denn auch zufällig gewesen. Dieser Zufluchtsort resultierte allein aus dem Umstand, dass es die einzige Wohnung war, für die A.____ – nur dank der Garantieerklärung – eine Zusage erhielt (siehe act. 3.20, Ziffer 5).

2.6.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Wegzug von A.____ nicht in seinem objektiven Interesse lag. Damit hat die Gemeinde Y.____ mit dem von ihr geförderten Wegzug gegen das Verbot der Abschiebung (Art. 10 Abs. 1 ZUG) verstossen. Eine Leistungspflicht des Kantons St. Gallen – bzw. im innerkantonalen Verhältnis der Gemeinde V.____ – für den Aufenthalt von A.____ in V.____ vom 16. Februar 2023 bis zu seinem Wegzug am 27. Juli 2024 (act. 7.23) fällt zufolge Fortbestands des im Kanton Zürich liegenden Unterstützungswohnsitzes ausser Betracht (Art. 10 Abs. 2 ZUG). Ein neuer Unterstützungswohnsitz im Kanton St. Gallen wurde mit dem Wegzug aus Y.____ nicht begründet, weshalb die Gemeinde V.____ keine Leistungspflicht für den bereits weitergezogenen A.____ und seine Kinder trifft.

3.

3.1.

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

3.2.

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP); auf die Erhebung der



Kosten ist nicht zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Angemessen erscheint eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12; vgl. zum Ganzen VerwGE B 2024/85 vom 22. Oktober 2024 E. 3.2).

3.3.

Eine ausseramtliche Entschädigung fällt von vornherein ausser Betracht, da die Beteiligten in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig geworden und zudem ohnehin nicht anwaltlich vertreten sind (vgl. VerwGE B 2024/85 vom 22. Oktober 2024 E. 3.3).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten von CHF 2'000.

3.

Es werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt.